



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Bruns, K.: Einiges vom Finden

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

die Türkei ihre geistvollsten und vorurteilslosesten Köpfe zum Studium des Handels, des Verkehrs, der Kriegskunst nach Europa sende, damit sie auf diese Weise die Heimat reformierten. Er hat aber vor allem sich selber, wie seine Allianzpläne beweisen, nüchtern und kühl mit dem Gedanken durchdrungen, daß stärker als alle Gegensätze der Verfassung, der Religion, der Sprache, der Kultur, das Band der großen, gemeinsamen, politischen Interessen sei.

Und gleichsam die Zukunft vorausahnend hat er in den Tagen, da er von dem Abschluß des Bündnisses fest überzeugt war, seinem Bruder Heinrich die prophetischen Worte geschrieben: „Diese Allianz ist einer der wertvollsten Teile der ganzen Erbschaft, die ich meinem Neffen hinterlasse und nach menschlicher Voraussicht wird sie unsere Feinde und Neider zur Aufrechterhaltung der soeben mit uns eingegangenen Verträge bestimmen.“



Einiges vom Finden

Von Geh. Justizrat K. Bruns



meh, da habe ich ja einen fremden Regenschirm erwischt!“ — Oder: „Welcher . . . hat mir denn meinen Hut vertauscht?!“ Zu dergleichen verdrießlicher Äußerung hat gewiß schon mancher von uns Veranlassung gehabt. Wie aber solcher an sich ganz einfache Hergang rechtlich zu beurteilen sei, das ist den meisten gänzlich unbekannt, und deshalb dürften die folgenden Darlegungen vielen willkommen sein. Voranschieben muß ich einige allgemeine Betrachtungen.

„Wer eine ‚verlorene‘ Sache ‚findet‘ und an sich nimmt — —“ mit diesen Worten beginnt das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch im § 965 seine Vorschriften über den „Fund“, deren erster Teil (§§ 965 bis 977) die Findung von verlorenen Sachen im eigentlichen Sinne behandelt, während die §§ 978 bis 982 den uneigentlichen Fund von Sachen im Bereiche von öffentlichen Anstalten (Behörden und Verkehrseinrichtungen) regeln; den Schluß bilden die Sondervorschrift des § 983 und die des § 984 (letztere den „Schatz“ betreffend). Ich kann mich in diesem Aufsätze nicht in einer den strengen Anforderungen der Rechtswissenschaft genügenden Ausführlichkeit über die Begriffsbestimmungen des „Verlierens“ und „Findens“ verbreiten. Im allgemeinen wird es zutreffen, wenn ich im Anschluß an viele Rechtslehrer und Gerichtsentscheidungen die Begriffe dahin erläutere: Finder ist, wer eine ‚verlorene‘ bewegliche Sache als ‚eine solche‘ entdeckt und nun erst an sich nimmt. Es verliert also jemand seine Sache

nicht im Sinne des Fundrechts, wenn sie ihm ein anderer, ohne daß er es gleich erfährt, wegnimmt (z. B. beim Diebstahl). Denn im letzteren Falle wird ihm ja die Sache aus seinem noch fort dauernden Besitz entwendet; bevor aber nicht sein Besitz an einer Sache aufgehört hat, kann sie (dies ist die gemeine Meinung) auch kein anderer „finden“. Deshalb hat man auch gesagt: verloren ist eine Sache erst, nachdem sie dem Besitzer ohne seinen Willen und ohne Kenntnis von ihrem Aufenthalt aus dem Besitz abhanden gekommen ist; es sei entscheidend, daß die Sache zu der Zeit, zu der sie der Finder in Besitz nahm, in niemandes Besitz mehr stehe. So einleuchtend dies klingt, so entstehen doch für die praktische Behandlung dieser Dinge deshalb vielfach die größten Zweifel, weil zwischen dem zunächst unbekanntem zur Sache Berechtigten und dem Finder die Frage, ob ersterer wirklich im Sinne des Rechts verloren habe, gar nicht sogleich zum Austrag zu bringen ist; man weiß ja nicht sicher, unter welchen Umständen die Sache dem bisherigen Inhaber entschwunden ist. Deshalb sind in der Rechtslehre seit langer Zeit über das Fundrecht einander widerstrebende Ansichten zutage getreten; insbesondere hat Dr. Brückmann im „Archiv für bürgerliches Recht“ Band 23 Seite 322 („Der Begriff der verlorenen Sache“) eigene Wege eingeschlagen. Sicherlich können sich aber nur beim eigentlichen Fund im Sinne des § 965 Rechtsverlust und Rechtserwerb rechtlich nach den Bestimmungen über die Finderrechte (§§ 966 ff.) weiter entwickeln (polizeiliche Anzeige bei Sachen über 3 Mark Wert, Finderlohn, Eigentumsübergang nach einem Jahre, Erlöschen auch des Bereicherungsanspruches des Verlierers usw. nach drei Jahren).

Diese Darlegungen leiten beinahe von selbst über zu dem Begriff der bloß „liegen gelassenen Sache“, die ich, ohne mich selbst des Besitzes daran rechtlich entschlagen zu wollen, entweder bewußter Weise in dem Bereich eines anderen belassen habe, oder die ich zwar unabsichtlich anderswo habe liegen lassen, aber unter Umständen, die es mit sich bringen, daß der Besitz im Anschluß daran auf einen anderen als Obhüter und Verwahrer übermittlelt wird — hier bleibe ich „mittelbarer“ Besitzer, der andere wird „unmittelbarer“ Besitzer (§§ 856 Absatz 2, 868 B. G. B.). Einen ganzen Kreis von Fällen hat das B. G. B. in den §§ 978 ff. ausdrücklich unter diese rechtliche Beurteilung gestellt (uneigentlicher Fund) und, wie es dann die Rechtslogik mit sich bringt, von den Rechten ausgenommen, die bei „wirklichen“ Funden dem Finder und Verlierer zukommen. § 978 lautet: „Wer eine Sache in den Geschäftsräumen oder den Beförderungsmitteln einer öffentlichen Behörde oder einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Verkehrsanstalt findet und an sich nimmt, hat die Sache unverzüglich an die Behörde oder die Verkehrsanstalt oder an einen ihrer Angestellten abzuliefern. Die Vorschriften der §§ 965 bis 977 finden keine Anwendung.“ Daran schließen sich Vorschriften, die bei Nichtermittlung des unbekanntem Sachbesitzers den Erlös der dann versteigerten Sache in das Eigentum des Behördenfiskus, der Gemeinde usw. oder der Anstalt überführen. Der „Finder“

erhält also hier nichts und darf auch gar nicht die Sache behalten, muß sie vielmehr unverzüglich abliefern. Eignet er sich die Sache an, so begeht er Unterschlagung (§ 246 St. G. B.). Es gibt also nach dem B. G. B. zweierlei „Finden“. Die Behörden und Anstalten verfahren bei der Behandlung dieser Angelegenheiten meist noch nach besonderen Fundordnungen.

Hieran schließe ich die Darstellung eines besonderen Falles: Ein Eisenbahnzug hält, nur für einige Sekunden, an einer kleinen Haltestelle. Ein Fahrgast, der etwas eingenickt war, springt auf, um hier auszustiegen, greift nach oben über den Sitz, wo er, wie meist sonst, seinen Regenschirm hingelegt zu haben glaubt (ein anderer Schirm lag nicht dort), und verläßt mit dem so erlangten Schirme den Wagen und (durch die Steigsperr hindurch) den Bahnsteig — der Zug fährt schon weiter, bevor der Reisende die Ankunftshalle verlassen hat. Aber, wie unangenehm: sofort nach dem Wegfahren des Zuges, jedoch noch im Bahnhofsgelände, bemerkt der Reisende, daß er einen ihm gar nicht gehörenden (falschen) Schirm ergriffen hat, der sich bei Untersuchung überdies als weit schlechter als der feinige erweist. In der Hoffnung, daß ihm die Bahnverwaltung gemäß den bestehenden Vorschriften seinen richtigen Schirm wiederverschaffen werde (den wohl der rechte Eigentümer des falschen Schirms vorläufig als Ersatz an sich genommen haben, aber ihm im Wege des Zurücktaufches durch Vermittlung der Behörde zur Verfügung stellen wird), zeigt der Fahrgast am folgenden Tage den Vorfall der Station seines Aussteigeortes an. Aber leider hat jener andere seinerseits die Schirmvertauschung gar nicht angemeldet. — Was geschah nun weiter: Die Eisenbahnbehörde verlangte jetzt von dem Fahrgaste kraft § 978 Ablieferung des Schirms an sie selbst, weil ja der ausgestiegene Reisende ihn noch in dem Geschäftsraum einer öffentlichen Verkehrsanstalt „gefunden“ habe, indem er die Tatsache, einen falschen Schirm zu haben, noch in der Bahnhofshalle entdeckt hätte. Erst auf juristisch näher begründete Beschwerde ermächtigte der Minister der öffentlichen Arbeiten die Eisenbahnbehörde („wegen der obwaltenden besonderen Verhältnisse“), den Schirm dem neuen Besitzer zu überlassen; der zunächst schon abgelieferte Schirm wurde diesem nunmehr zurückgegeben. So hatte der Reisende für seinen Verlust wenigstens einen kleinen Ersatz. An dem Verluste war er gewiß selbst schuld; denn er hatte keine Anhaltspunkte für den Verdacht, daß seinen eigenen Schirm ein anderer schon vorher unrechtmäßigerweise mitgenommen hätte, und er dadurch irregeleitet worden sei. — Es fragt sich nun, ob die Sache so, wie es schließlich geschah, rechtlich richtig entschieden worden ist, was ich bejahe. In der juristischen Literatur habe ich gerade über einen derartigen Fall nichts ermitteln können; Dr. Brückmann behandelt a. a. D. Seite 326 nur den Fall des Vertauschens eines Regenschirms in einer Privatgesellschaft, den er ja nach seiner grundsätzlichen Auffassung (wohl irrtümlich) als wirklichen Fundfall — wenigstens gesetzgeberisch — beurteilt wissen will, während sich hier der Vorfall im Raum einer Verkehrsanstalt ereignet hatte. Zweifellos kann bei dem Erstausgestiegenen nicht vom „Finden“ die Rede sein,

weder nach § 965, noch nach § 978. Denn, als der Reisende ausstieg, brachte er eine Sache in seinen Besitz, die zu diesem Zeitpunkte noch im Besitz des Mitreisenden war, zwar nicht bewußt-rechtswidrig (Diebstahl), aber doch fahrlässigerweise (straflose Handlung). Dagegen unterfiel das, was offenbar nachher bei dem anderen Teile, nämlich dem Mitreisenden, eingetreten war, dem Begriffe des uneigentlichen Findens nach § 978. Als dieser bemerkte, daß sein Schirm weg war, durfte er wohl den fremden Schirm nach Feststellung, daß er niemandem von den sonstigen Abteil-Inassen gehöre, zunächst an sich nehmen; dann aber mußte er ihn der Eisenbahnbehörde sogleich abliefern, gleichviel, ob er seinen richtigen Schirm zurückbekam oder nicht. Er tat das nicht, verstieß also gegen das strenge Recht. Will man nun aber eine freiere Beurteilung walten lassen, entsprechend etwa den Bestrebungen des Vereins „Recht und Wirtschaft“, dann kommt man zu folgender praktischen Entwicklung: Beide Beteiligte gaben die fremden Schirme nicht zurück. Jeder von ihnen konnte deshalb nach einiger Zeit annehmen, daß der andere sich bei dem Wechsel beruhige. Dadurch erlangte schließlich jeder das Eigentum an dem jetzt besessenen Schirme durch Willenseinigung in Tauschabsicht nach §§ 515, 929 Absatz 1 und 2 B. G. B. Denn § 929 Absatz 1 und 2 lautet: „Zur Übertragung des Eigentums an einer beweglichen Sache ist erforderlich, daß der Eigentümer die Sache dem Erwerber übergibt, und beide darüber einig sind, daß das Eigentum übergehen soll. — Ist der Erwerber im Besitz der Sache, so genügt die Einigung über den Übergang des Eigentums.“ Der Eisenbahnfiskus geht dabei freilich leer aus. Er kann aber gegen diese Art der Regelung wenigstens in bezug auf den Schirm, den sich der zuerst ausgestiegene Reisende auf diese Weise zueignet, nichts einwenden, weil dieser ja nicht gegen § 978 verstoßen hat. Für Zweifler könnte wohl noch die zehnjährige Ersetzung nach §§ 937, 872 B. G. B. die Sache endgültig zum Abschluß bringen; der dazu nach dem Gesetz erforderliche gute Glaube wäre ja mindestens auf seiten des Erstausgestiegenen vorhanden, was hier nicht näher klar gelegt werden soll. Beim eigentlichen Finder nach § 965 wird ja der Eigentumserwerb (falls der Verlierer nicht ermittelt wird) schon ein Jahr nach der Fundanzeige — oder (bei Sachen bis 3 Mark Wert) nach dem Fund — vollendet.

Dieselbe Rechtsstellung, die hier dem Vertauscher des Schirms auf der Eisenbahn gegeben wird, ist denen zuzuweisen, die beim Verlassen der Wohnung eines Privatgastgebers, eines Gast- oder Wirtshauses, einer Badeanstalt, einer Lesehalle, vielleicht durch Unachtsamkeit der Kleiderwartin in der Kleiderwarte (Garberobe), irrtümlich einen falschen Hut, Überzieher, Schirm, Stock mit hinausnehmen. Hier tritt hinzu, daß diese Räume fast nie — das ist wenigstens die überwiegende Meinung der Rechtsgelehrten — dem § 978 unterfallen (siehe den Wortlaut). Auch hier ist die nachher gemachte Entdeckung, daß man einem anderen sein Eigentum entfremdet hat, kein „Finden“, weder nach § 965, noch nach § 978. Verliert dagegen jemand z. B. in einem Gasthause eine Sache, die ein anderer Gast wirklich dort

findet, so können diesem ebenfalls die Finderrechte der §§ 965 ff. meistens abgesprochen werden, weil man annehmen darf, daß die Sache, solange sie sich dort befindet, dem Besitzer überhaupt noch nicht im eigentlichen rechtlichen Sinne verloren gegangen sei. So hat auch das Oberlandesgericht zu Hamm in einem Berliner Fall aus dem Jahre 1910 (mitgeteilt im „Gerichtssaal“ der Berliner Abendpost) entschieden. Bei der Fremdenbeherbergung wirken ja auch die Vorschriften der §§ 701 bis 703 B. G. B. über die Obhutspflicht der Gastwirte wesentlich ein. Die unmittelbare Besitzgewalt an solchen dem Gast entwindenden Sachen überträgt sich nach der geltenden Lehre im Augenblicke des Verlustes auf den Inhaber oder Verwalter des Hauses, und es folgt daraus, daß auch dessen Angestellte nach den von ihnen durch den Dienstvertrag nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte (§§ 242, 157 B. G. B.) stillschweigend — also auch ohne besondere Abmachung bei ihrer Annahme — übernommenen Pflichten zur Ablieferung solcher von ihnen gefundenen Sachen an ihren Herrn oder den Gast verbunden sind. Die Verkehrssitte bindet in gleicher Weise vertraglich auch Inhaber und Angestellte von Wirtschaften, die nicht Fremde beherbergen (von Restaurants, Kaffeehäusern), von Warenhäusern und Kaufläden, in denen ein Gast oder Kunde versehentlich etwas liegen läßt. Staudinger (B. G. B.) drückt sich in Anmerkung I, Absatz 1 g 7 zu § 965 dahin aus: zunächst deckt der Inhaber des Raumes die liegen gelassene Sache mit seiner eigenen Herrschaftsgewalt.

Noch sind, unter derselben rechtlichen Würdigung, zu erwähnen die nicht zu den Verkehrsanstalten zu rechnenden Verkehrsmittel von Einzelunternehmern mit Kleinbetrieb, welche wenigstens die herrschende Lehre von den Vorschriften des § 978 ausnimmt, also die Droschken, Kraftwagen, Omnibusse und Kutschen von Einzelfuhrherrn. Kutscher, Wagenführer und Schaffner, auch die Fuhrherrn selbst, haben in solchen Wagen nichts mit den Rechten nach §§ 865 ff. zu „finden“, sondern die Gegenstände zunächst lediglich als nun unmittelbare Besitzer für die Verlierer als mittelbare Besitzer (§§ 868, 856, 688 B. G. B.) in Verwahrung zu nehmen und ihnen zur Verfügung zu halten. Eine gegenteilige Behandlung würde gegen ihre Vertragspflichten aus dem Beförderungsvertrage, der sich auch auf des Fahrgastes Sachen erstreckt, also gegen den mit zu unterstellenden Anvertrauungsvertrag verstoßen. Wenn nun aber ein nachher einsteigender Fahrgast als erster die vom Vorgänger liegen gelassene Sache im Gefährte findet, so darf auch dieser fremde Dritte die Sache nicht als eigentlichen „Fund“ an sich nehmen, weil eben anzunehmen ist, daß der Besitz der Sache schon vorher auf den Wagenführer übergegangen ist, der sie zunächst mit seiner Herrschaftsgewalt deckt und sie, wenn er selbst der Fuhrherr ist, zu verwahren, anderenfalls an seinen Herrn abzuliefern hat.

Was soll nun aber — dies ist auch eine Nuß für die Rechtsgelehrten des Fundrechtes — mit allen diesen auf solche Weise bloß „liegen gelassenen“, nicht eigentlich „verlorenen“ Sachen rechtlich geschehen, wenn der Berechtigte

nicht zu ermitteln ist? Nun, es wird dann nichts übrig bleiben als das Mittel, die Sachen (oder einen Erlös, wenn ihr Verkauf zur Vermeidung des Verderbs sich erforderlich macht) schließlich entweder nach den Vorschriften der §§ 372 ff. B. G. B. bei der dazu berufenen Behörde zu hinterlegen (so Kommentar der Reichsgerichtsräte zum B. G. B. § 983 Anmerkung) oder sie vollständig wie eigentliche Fundsachen zu behandeln; letzteres wird auch in Staudinger B. G. B. Anmerkung I Absatz 1 g r zu § 965 gebilligt, wo gesagt ist, daß nach Verlauf einer gewissen Zeit bei erwiesener Unmöglichkeit, den Empfangsberechtigten zu ermitteln, die Sache die Eigenschaft einer wirklich verlorenen und gefundenen erhalte. Meist werden sich die Polizeibehörden von vornherein gar nicht weigern, Anzeigen über derartige Fälle und die Sachen selbst entgegen zu nehmen; die preußischen Ämter werden also den § 1 der Dienstanweisung des Ministers des Innern vom 27. Oktober 1899 nicht engherzig auslegen, der lautet: „Wird einer Ortspolizeibehörde ein Fund von dem Finder angezeigt, so hat sie die Anzeige entgegenzunehmen usw.“ Insbesondere wird in Berlin so verfahren. Die Droschkenführer sind nach einer besonderen Vorschrift der Droschkenordnung (solche Ordnungen darf nach § 37 der Reichsgewerbeordnung die Ortspolizeibehörde erlassen) zur Abgabe der in den Droschken gefundenen Sachen an die Polizei verpflichtet, und diese werden dann nach den §§ 965 ff. zunächst als eigentliche Funde behandelt. Hieraus ergäben sich, falls der Verlierer nicht ermittelt wird, auch die Rechte der Finder (Droschkenführer oder Fahrgast) auf das Eigentum der Sache. Meldet sich aber der rechtmäßige Eigentümer, so kann wohl weder davon noch von Finderlohn die Rede sein, wenn man der hier gegebenen Darlegung folgt. Es bleibt dann der alte Satz bestehen: „in einer Droschke kann man nichts finden.“ So wäre die Sache wenigstens vom Gericht im Streitfall zu beurteilen. Aus Billigkeit wird oft der Finderlohn oder wenigstens eine Vergütung für den Dienst — siehe §§ 612, 683 B. G. B. — gewährt werden. Für die großen Unternehmungen (Omnibusgesellschaften Straßenbahnen usw.) aber regelt sich auch in Berlin das Ganze nach den §§ 978 ff. des B. G. B. Das Polizeipräsidium erhält von solchen Funden gar keine Kenntnis.

Einen eigenartigen Fundfall hat das Oberlandesgericht zu Hamburg am 2. November 1903 entschieden — man kann auch das Urteil eigenartig nennen. Das Erkenntnis ist abgedruckt in der „Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts“ Bd. 8 S. 112: Einer, der jedenfalls den Bremischen Staat um gewisse Gefälle verkürzt, aber Gewissensbedenken bekommen hatte, ließ, offenbar absichtlich, einen die hinterzogene Summe in zehn Hundertmarkscheinen und das Druckwort „Steuerhinterziehung“ enthaltenden verschlossenen Brief mit der Aufschrift „Hoher Senat der Stadt Bremen“ auf der Straße zurück. Dem jungen Manne, der den Brief fand und ordnungshalber ablieferte, aber dennoch das Geld als Finder eigentümlich verlangte, weil der „Verlierer“ nicht ermittelt sei (§ 965 B. G. B.), wurde das Recht darauf aberkannt,

weil er nur etwas in Verwahrung genommen habe, dessen Besitz der Verlierer schon auf die angegebene Art auf den Bremischen Staat übertragen habe, so daß letzterer schon der Empfangsberechtigte geworden sei, als der junge Mann den Brief fand. Demgemäß scheint man diesem auch jeden Finderlohn vorzuenthalten zu haben (wenigstens ist in der gedruckten Entscheidung davon nicht die Rede; vielleicht war die Klage darauf nicht mitgerichtet gewesen).

Schließlich will ich noch erwähnen, daß Sachen, deren sich jemand absichtlich entschlägt (preisgegebene und dadurch herrenlos gewordene Sachen), ebenfalls nicht nach dem Fundrechte zu beurteilen sind. Zweifelhaft bleibt ja der bei ihnen eintretende Rechtszustand, wenn der Finder nicht weiß, daß die Sache weggeworfen ist; dann wird er sich äußerlich nach den Fundvorschriften zu richten haben. Ist ihm aber jenes bekannt, so darf er sich die Sache sofort aneignen, womit sie sofort in sein Eigentum übergeht, ohne daß er den Vorfall polizeilich anzeigen müßte (§§ 958, 959 B. G. B.). Der abweichenden Ansicht im Kommentar der Reichsgerichtsräte (kein Urteil) zu § 978 Anmerkung 2 (2. Aufl.), die herrenlose Sachen auch in Eisenbahnwagen usw. nach § 978 (nicht 965) „finden“ läßt, dürfte nicht beizutreten sein. Herrenlosigkeit liegt z. B. vor bei einer Zeitschrift oder einem Roman, die ein Fahrgast absichtlich vor eines andern Augen beim Aussteigen im Abteile hinwirft und liegen läßt; diese kann sein Mitreisender sich zueignen. Der Aussteigende könnte sie ihm ja auf Bitte auch übergeben. Jenes Vorkommnis fällt nicht unter § 978. Man „entdeckt“ ja nicht die Sache. Sie ist liegen gelassen in der Absicht der Entäußerung, was der andere wahrgenommen hat. Sie braucht also der Eisenbahnstelle nicht abgeliefert zu werden. Mir ist auch nicht bekannt, daß Eisenbahnverordnungen etwas vorgeschrieben hätten, was dies als unerlaubt erscheinen lassen könnte (vgl. § 958 Abs. 2 B. G. B.). Insbesondere enthält die für den Bereich des deutschen Eisenbahn-Verkehrsverbandes erlassene Fundordnung, gültig vom 1. Mai 1907, keine derartige Vorschrift. Danach erscheint es mir nicht richtig, wenn eine Eisenbahndirektion mir auf eine Auskunftsbitte erklärt hat, daß sie eine solche Aneignung derart herrenlos gewordener Sachen im Eisenbahnabteil als durch § 978 verboten im Sinne des § 958 Abs. 2 erklären müsse. Das wäre nur zutreffend, wenn man auch hier die Sache als „gefunden“ erachten könnte. Vom „Verlieren“ redet ja (im Gegensatz zu § 965) § 978 freilich nicht. Die Auffassung der Eisenbahndirektion widerspricht aber den sonstigen Ansichten der Rechtslehrer über den Begriff des „Findens“.

